

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 512

## Sonstige Bekanntmachungen

### Zweite Satzung zur Änderung der Satzung

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 12. November 2019

Aufgrund § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 98), i. V. m § 40 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 22. März 2012 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 443), geändert durch die Satzung vom 6. Oktober 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 639), wird nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 21. Mai 2019 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes erlassen:

#### Artikel I

§ 10 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 2018“ durch die Worte „1. Januar 2023“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, 21. Mai 2019

**Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg Vorpommern  
Nils Lindemann  
Direktor**

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 513

## Dritte Satzung zur Änderung der Satzung

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 12. November 2019

Aufgrund § 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 98), i. V. m § 40 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 22. März 2012 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 443), geändert durch Satzung vom 6. Oktober 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 639), wird nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 21. Mai 2019 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes erlassen:

### Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Der Zentralen Kommunalen Bezügekasse des VM-V obliegt die Berechnung, Festsetzung und Gewährung von Bezügen (Besoldungen, Entgelte) nach beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen für die Bediensteten der Mitglieder. <sup>2</sup>Insoweit können auch ergänzende Aufgaben (z. B. Personalkostenhochrechnung, Reisekostenabrechnung) übernommen werden“.

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Hinter Teil VI wird folgender neuer Teil VII eingefügt:

#### „Teil VII Zentrale Kommunale Bezügekasse

##### § 40

##### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Kommunale Bezügekasse kann die Bezüge (Besoldungen, Entgelte) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Regelungen berechnen, festsetzen und auszahlen, sofern das Mitglied, für die sie auftragsweise tätig wird, dies beantragt. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Zentrale Kommunale Bezügekasse auf Antrag weitere Personaldienstleistungen erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungen werden im Namen des Mitglieds gewährt. <sup>2</sup>Die Zentrale Kommunale Bezügekasse trifft auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, der Zentralen Kommunalen Bezügekasse die für die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Besoldungen und Entgelte erforderlichen Auskünfte und personenbezogenen Daten zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Zentrale Kommunale Bezügekasse darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeiten.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Übernahme der Leistungen soll der Zentralen Kommunalen Bezügekasse regelmäßig spätestens sechs Monate vor Übernahme der Dienstleistungen vorliegen. <sup>2</sup>Die Übernahme der Gewährung der Besoldungen und Entgelte kann vom Mitglied unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Übernahme durch schriftliche Kündigung beendet werden. <sup>3</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, Aufwendungen, die der Zentralen Kommunalen Bezügekasse durch die Kündigung entstehen sollten, auszugleichen. <sup>4</sup>Laufende Rechtsstreitigkeiten, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Zentralen Kommunalen Bezügekasse entstanden sind, werden von der Zentralen Kommunalen Bezügekasse abgewickelt.

### § 41

#### Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup>Für die Leistungen der Zentralen Kommunalen Bezügekasse werden Verwaltungsgebühren erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Bezügekasse.“

4. Der bisherige Teil VII wird zu Teil VIII.

5. Die bisherigen §§ 40 und 41 werden zu §§ 42 und 43.

6. Der bisherige Teil VIII wird zu Teil IX.

7. Die bisherigen §§ 42 und 43 werden zu §§ 44 und 45.

### Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, 21. Mai 2019

**Kommunaler Versorgungsverband  
Mecklenburg Vorpommern  
Nils Lindemann  
Direktor**

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 514